

Satzung des Turn- und Sportvereins Neuenstein e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Neuenstein e. V. und hat seinen Sitz in Neuenstein.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit – insbesondere der Jugend – zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Angehörige des Vereins im Alter bis 16 Jahre gelten als Kinder, im Alter von 17 bis 22 Jahre als Jugendliche. Mit Erreichen des 23. Lebensjahres gilt der Einzelbeitrag. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge können der aktuell gültigen Beitrittserklärung entnommen werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates mit der Verleihung einer Ehrennadel geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an des Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Dies muss innerhalb eines Monats, gerechnet von der Mitteilung des Ausschlusses an den Betroffenen, gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Von dem Zeitpunkt an, wo dem auszuschließenden Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Mitteilung gemacht wurde, ruhen alle Funktionen und Rechte des Betreffenden im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand zu übergeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßgabe, dass ihnen als Nichtmitglieder kein Berufungsrecht zusteht.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen bestritten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Vereinsjahres im Voraus zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE65ZZZ00000380106 und der Mandatsreferenz zum 12. April jährlich ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlichen Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung des Beitrags vorübergehend befreit werden bzw. Beitragsermäßigung erhalten. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Ausgenommen davon sind die Anlagen der Tennisabteilung, deren Benutzung ausschließlich den Mitgliedern dieser Abteilung zusteht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Hauptversammlung ist von einem der Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im Neuen Stadtblatt oder des für den Hohenlohekreis zuständigen Amtsblattes einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates
 - Wahl des Vorstandes und des Vereinsrates
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen mit Stimmzetteln, auf Antrag kann auch – wenn kein Widerspruch erhoben wird – durch Zuruf gewählt werden.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, Aufstehen oder einem anderen, von der Versammlung genehmigten Verfahren.
8. Die zu Wählenden müssen in der Hauptversammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss eine schriftliche Annahmeerklärung der Wahl vorliegen.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Vereins
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c) 10 Beisitzern
 - d) dem Öffentlichkeitsreferenten
 - e) dem Seniorenvertreter
 - f) dem Juniorenvertreter

Die Beisitzer sowie Senioren- und Juniorenvertreter und der Öffentlichkeitsreferent werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Seniorenvertreter muss über 60 Jahre alt sein.

2. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - f) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
3. Der Vereinsrat wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden (§9, Nr. 9 gilt sinngemäß).
4. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vereinsrates aus, so wird es durch den Vereinsrat bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ersetzt.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - die Vorsitzenden (zwei bis fünf)
 - der Schriftführer
 - der Kassier
 - der technische Leiter
 - der Vereinsjugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden (zwei bis fünf)
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsrat bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Werden Belange einer einzelnen Abteilung behandelt, so sind Vertreter dieser Abteilung hinzuzuziehen.
6. Einer der Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz und leitet seine Sitzungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Abgestimmt wird mündlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die einer seiner Vertreter.
8. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an (§ 9, Nr. 9 gilt sinngemäß).
9. Der Kassier fertigt den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung und führt die übrigen Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich. Für alle Einnahmen und Ausgaben haben ordentliche Belege vorzuliegen.
10. Der technische Leiter hat die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen sicherzustellen sowie den Benutzungsplan für Turnhalle und Sportplatz festzusetzen und zu überwachen. Er leitet den technischen Teil der Vereinsveranstaltungen.
11. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Wahlordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig. Weiter gibt es eine Datenschutzordnung, die in der Geschäftsstelle und über die Homepage des TSV allen Mitgliedern zugänglich ist.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter (zwei bis fünf), den Kassier, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
6. Für die Abteilungsversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
7. Jede Abteilung führt eine Kasse. Diese unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer und den Vorsitzenden, denen ein Weisungsrecht zusteht.
8. Abteilungsleiter dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur bis zu einem bestimmten Gegenstandswert eingehen. Den jeweils geltenden Betrag regelt die Finanzordnung.
9. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und Sperrungen) gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen.
3. Gegen den Strafbeschluss steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsrat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Woche nach Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird der Strafbescheid unanfechtbar.
4. Der Vereinsrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. An der Entscheidung, welche endgültig ist, nimmt der Vorstand jedoch nicht teil.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Neuenstein zur Verwaltung zu übertragen, bis in Neuenstein ein neuer Verein gegründet wird, der die gleichen Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt. Sollte innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Auflösung des Vereins kein neuer solcher Verein gegründet sein, so hat die Stadt Neuenstein die Verpflichtung, das noch vorhandene Vermögen nur für turnerische oder sportliche Zwecke der Stadt Neuenstein zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für die diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 27. April 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29. März 2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.